

Die Beleuchtung der landwirtschaftl. Fuhrwerke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **14 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1048630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beleuchtung der landwirtschaftl. Fuhrwerke

Aus dem Vorentwurf für das MFG und dem Kommentar des Justiz- und Polizeidepartementes dazu geht hervor, dass beabsichtigt ist, die Vorschriften über die Beleuchtung der Fuhrwerke mit Tierzug und der landwirtschaftlichen Anhänger zu verschärfen. Freilich mussten schon nach den bisherigen Vorschriften die Fuhrwerke nachts beleuchtet sein. Eine Befreiung von dieser Pflicht sieht das bestehende Gesetz einzig für Fuhrwerke vor, die abends vom Felde heimkehren. Wir haben bis jetzt den Standpunkt vertreten, es würden für landwirtschaftliche Fuhrwerke und Anhänger kräftige Rückstrahler genügen. Diese müssten vorne weiss zeigen und hinten rot. Es ist zu gegeben, dass diese den Nachteil haben, dass sie nur für Fahrzeuge sichtbar sind, die eine eigene kräftige Lichtquelle besitzen. Ein Automobil, das innerorts mit den Parkierlichtern fährt, wird einzig mit Rückstrahlern ausgerüstete Fuhrwerke nur sehen, wenn die Strassenbeleuchtung dazu ausreichend ist. Zwei einzig mit Rückstrahlern ausgerüstete Fuhrwerke können sich gegenseitig ebenfalls nicht sehen. Es ist damit zu rechnen, dass im neuen Gesetz die Beleuchtungspflicht für die Fuhrwerke mit Tierzug und möglicherweise auch für die landwirtschaftl. Anhänger vorgeschrieben wird.

Wir halten es für unsere Pflicht schon heute darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift sich nur durchsetzen lassen wird, wenn der Landwirtschaft ein einigermaßen zweckmässiges Beleuchtungsmittel zur Verfügung gestellt wird. Die herkömmliche Sturmlaterne besitzt diese Eignung keineswegs. Sie lässt sich in sehr vielen Fällen weder an der Vorderseite, noch unter dem Fahrzeug noch an Zugtieren so befestigen, dass sie von entgegenkommenden Fahrzeugen jederzeit gesehen wird. Sie ist wegen der Ungunst der Befestigungsmöglichkeiten auch feuergefährlich. Weil die Tiere das nicht leiden, kann sie auch nicht an ihnen, den Tieren, befestigt werden. Ebenso wenig ist heute für landwirtschaftliche Anhänger eine wirklich brauchbare Beleuchtung am Markt. Hier befriedigt die Sturmlaterne nicht besser als am landwirtschaftlichen Fuhrwerk. Elektrische Beleuchtung an diesen Wagen, ähnlich wie sie an den dem Gesetz unterstellten Anhängern zu finden ist, eignet sich für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht. Auch Fachleute vom Motorfahrzeug erklären, dass nicht daran zu denken ist, elektrische Leitungen, z.B. auf einem Stallmistwagen zu montieren. Jene würden in kurzer Zeit zerfressen, beschädigt und unbrauchbar sein.

- ✦ Man möge sich also merken, dass es mit der neuen Vorschrift über die
- ✦ Beleuchtung der landwirtschaftlichen Fuhrwerke und Anhänger allein
- ✦ nicht gemacht ist. Es müssen auch Beleuchtungsvorrichtungen auf den
- ✦ Markt gebracht werden, die den heutigen Verhältnissen genügen. Diese
- ✦ müssen am Fuhrwerk oder an den Zugtieren so angebracht werden
- ✦ können, dass sie von vorne und womöglich von hinten jederzeit sichtbar
- ✦ sind. Sie dürfen nicht feuergefährlich sein oder so befestigt werden
- ✦ können, dass sie nicht feuergefährlich sind. Zudem muss deren Hand-
- ✦ habung und Pflege einfach sein. J.

Sicheres Starten Ihres Traktors mit dem

Akkumulator **LECLANCHÉ** «**DYNAMIC**»

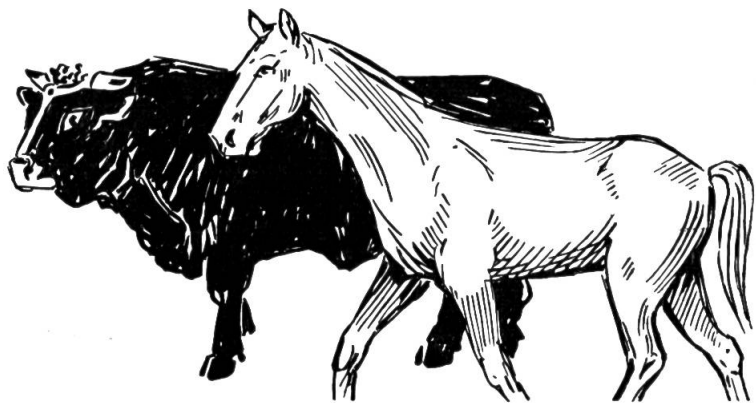


- Hohes Startvermögen, selbst bei grosser Kälte,
- lange Lebensdauer,
- geringe Empfindlichkeit gegen Überladungen

LECLANCHÉ S. A. YVERDON

ABTEILUNG AKKUMULATOREN

**DEM TIER
DAS RICHTIGE
FUTTER,
IHREM MOTOR
DAS RICHTIGE**



OEL — er wird mehr leisten — er wird Sie weniger kosten — er wird länger für Sie arbeiten!

In strengen Zeiten kann man nicht lange pröbeln, welches Oel für diesen und welches für jenen Motor das Richtige sei.

Erfahrene Fachleute schufen

für neuere Motoren — für starken Gebrauch — RUGAL Motorenöl. RUGAL hält den Motor sauber und verhindert weitgehend Rückstandsbildung. Es ist sehr temperaturbeständig — so schützt es auch den höchstbelasteten Motor vollkommen.

Für ältere oder nicht übermässig stark beanspruchte Motoren ist BLASOL das richtige Oel. BLASOL hat die hierfür notwendigen Eigenschaften. Es gelangt auch rasch an die der Abnützung besonders unterworfenen Stellen und besitzt — wie RUGAL — grosse, andauernde Schmierkraft.

Machen Sie einen Versuch. Wo Sie im Zweifel sind, bin ich gerne zu jeder Auskunft bereit.

Rugal

BLASOL



W. BLASER/HASLE-RÜEGSAU/CHEM. FABRIK/TEL. (034) 35 855